

# Amtliche Bekanntmachung

---

2017

Ausgegeben Karlsruhe, den 27. Juni 2017

Nr. 43

## Inhalt

Seite

<b>Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)</b>	<b>314</b>
--	------------

---

**Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik zur Erlangung des Doktorgrades der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)**

vom 26. Juni 2017

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), und § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250), hat der KIT-Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 19. Juni 2017 die folgende Satzung beschlossen.

Der Präsident hat seine Zustimmung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 KITG i.V.m. § 38 Absatz 4 Satz 1 LHG am 26. Juni 2017 erteilt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionsberechtigte
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität
- § 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften
- § 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden
- § 8 Ombudspersonen
- § 9 Akteneinsicht

### **2. Abschnitt: Promotionsverfahren**

- § 10 Promotionsvereinbarung
- § 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand
- § 12 Dissertation
- § 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)
- § 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung des zu verleihenden Doktorgrades
- § 15 Prüfungskommission
- § 16 Bewertung der Dissertation
- § 17 Mündliche Prüfung
- § 18 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung

§ 20 Rücktritt von der mündlichen Prüfung

§ 21 Gesamtnote für die Promotion

§ 22 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

§ 23 Vollzug der Promotion und Urkunde

§ 24 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades

### **3. Abschnitt: Ehrungen**

§ 25 Promotion ehrenhalber

§ 26 Doktorjubiläum

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 27 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Doktorgrad

(1) Die KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (im Folgenden: KIT-Fakultät) verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.).

(2) Die KIT-Fakultät kann den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.) oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen (§ 25).

(3) Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionsurkunde nach Ablauf von 25 Jahren erneuern (§ 26).

### § 2 Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss wird vom KIT-Fakultätsrat bestellt. Er setzt sich aus einem/einer Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Mitglieder können Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der KIT-Fakultät sowie entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen der KIT-Fakultät sein. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Bei Sitzungen des Promotionsausschusses im Zusammenhang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten ist eine Ombudsperson nach den „*Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)*“ mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

### § 3 Promotionsberechtigte

(1) Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, leitende Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen sind grundsätzlich berechtigt, an Promotionsverfahren mitzuwirken. Diese dürfen auch einer Hochschule außerhalb des Landes Baden-Württemberg oder einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule angehören.

(2) Die Mitwirkung an Promotionsverfahren kann darüber hinaus (Nachwuchs-) Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), denen der Status eines/einer „KIT Associate Fellow“ vergeben wurde, gestattet werden. Das Verfahren sowie Rechte und Pflichten des/der „KIT Associate Fellow“ richten sich nach der „*Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“*“.

(3) Promotionsberechtigte der KIT-Fakultät sind berechtigt, sowohl an Promotionsverfahren, die die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.), wie auch an solchen, die die Verleihung eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) zum Gegenstand haben, mitzuwirken.

(4) Als Betreuer/-in gemäß § 10 oder Gutachter/-in gemäß § 15 Absatz 3 können auch Professoren/Professorinnen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der Dualen Hochschulen Baden-Württemberg (DHBW) bestellt werden. Deren Bestellung als Betreuer/-in erfolgt

im Rahmen der Mitunterzeichnung der Promotionsvereinbarung durch ein promotionsberechtigtes Mitglied der KIT-Fakultät gemäß § 10 Satz 2.

**(5)** Die Mitwirkungsrechte der Hochschullehrer/-innen gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG und der leitenden Wissenschaftler/-innen gemäß § 14 Absatz 3 KITG werden durch Emeritierung, Pensionierung bzw. Eintritt in die Rente nicht berührt. Andere Promotionsberechtigte, die nicht mehr am KIT tätig sind, können in der Regel bis zu vier Semester nach ihrem Ausscheiden an Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Privatdozenten/Privatdozentinnen, nachdem die Lehrbefugnis für das KIT nicht mehr besteht. § 6 Absatz 8 der „*Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow“*“ bleibt unberührt.

**(6)** Ist von einem/einer Promotionsberechtigten der KIT-Fakultät eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen worden und endet danach dessen/deren Mitgliedschaft bei der KIT-Fakultät, gilt er/sie in dem Promotionsverfahren, für das die Promotionsvereinbarung abgeschlossen wurde, bis zu dessen Abschluss, höchstens jedoch für die Dauer von drei Jahren seit Beendigung der Mitgliedschaft, weiterhin als Promotionsberechtigte/r der KIT-Fakultät im Sinne dieser Promotionsordnung. Der Promotionsausschuss kann die Höchstdauer gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag des/der Promotionsberechtigten verlängern.

#### **§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

**(1)** Die Zulassung zur Promotion setzt, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen abweichende Regelungen getroffen werden, voraus, dass der/die Kandidat/-in

- a) einen Masterstudiengang,
- b) einen Studiengang an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
- c) einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder anderen Hochschule mit Promotionsrecht

in

- Chemieingenieurwesen,
- Bioingenieurwesen oder
- Verfahrenstechnik

mit der Gesamtnote gut oder besser abgeschlossen oder die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat.

**(2)** Auf begründeten schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin kann vom Promotionsausschuss ein erfolgreicher Studienabschluss in einem anderen Fach als in den in Absatz 1 genannten Fächern als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion anerkannt werden, sofern die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Der Promotionsausschuss prüft die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen des Absatzes 1 und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 fest. Der/die Kandidat/-in hat die für die Arbeit an der Dissertation nötigen Vorkenntnisse nachzuweisen. Der Antrag auf Anerkennung und Prüfung der Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistung ist entweder mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 11 oder spätestens 12 Monate vor dem Promotionsgesuch gemäß § 13 schriftlich beim Promotionsausschuss zu stellen.

**(3)** Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, wird vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zent-

ralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen gemäß Absatz 4 festsetzen.

**(4)** Die Zulassung zur Promotion kann in den Fällen der Absätze 2 und 3 zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Absolventen/ der Absolventin an vom Promotionsausschuss zu bestimmende Bedingungen in Form von Ergänzungsleistungen geknüpft werden. Die Ergänzungsleistungen, die sich an den Erfordernissen des Faches orientieren, dürfen den Umfang von 20 Leistungspunkten nicht überschreiten. Die Bedingungen müssen vor der Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt sein.

**(5)** Besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen von Bachelorstudiengängen und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn in einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 6 der Nachweis erbracht worden ist, dass die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach vorhanden ist. Dasselbe gilt für besonders qualifizierte Absolventen/Absolventinnen eines Diplomstudienganges in den in Absatz 1 genannten Studiengängen von Fachhochschulen oder Berufsakademien mit einer mit hervorragendem Ergebnis bestandenen Abschlussprüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der/die Kandidat/-in bereits ein Eignungsfeststellungsverfahren oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.

**(6)** Zum Nachweis ihrer wissenschaftlichen Qualifikation haben Absolventen/Absolventinnen gemäß Absatz 5, sofern die Promotion beabsichtigt ist, erfolgreich die in der „*Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik*“ im Pflichtfachbereich vorgesehenen Prüfungsleistungen und eine mündliche Prüfung zu absolvieren sowie eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Die mündliche Prüfung dauert etwa 30 Minuten. Sie wird von zwei Prüfenden und von einem von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestellenden Mitglied des Promotionsausschusses abgenommen. Prüfende gemäß Satz 3 sind, soweit zwei Betreuer/-innen gemäß § 10 gegeben sind, die Betreuer/-innen oder, soweit ein/e Betreuer/-in gemäß § 10 Satz 1 gegeben ist, der/die Betreuer/-in und ein von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu bestellende/r Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät; ist kein/e Betreuer/-in gemäß § 10 gegeben, bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Promotionsberechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät als Prüfende. Die Inhalte der mündlichen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit werden vom Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 10 festgelegt. Die wissenschaftliche Arbeit hat ihrem wissenschaftlichen Gehalt nach einer Masterarbeit in einem Studiengang der KIT-Fakultät gleichwertig zu sein. Eine Abschlussarbeit an einer Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften bzw. Fachhochschule oder Berufsakademie kann im Einvernehmen mit dem/der/den betreuenden Promotionsberechtigten gemäß § 10 als wissenschaftliche Arbeit anerkannt werden, sofern sie die Anforderungen des Satzes 6 erfüllt. Für die Prüfungsleistungen, die mündliche Prüfung und die Anfertigung und Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit gelten die einschlägigen Vorschriften der „*Studien- und Prüfungsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für den Masterstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik*“. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die wissenschaftliche Arbeit mit 1,0 bewertet wurde und das aus den weiteren Leistungen gemäß Satz 1 zu bildende arithmetische Mittel 1,5 oder besser beträgt. Ein gesondertes Zeugnis über den erfolgreichen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation wird nicht ausgestellt. Das Verfahren zum Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation soll innerhalb von vier Semestern abgeschlossen sein. Auf schriftlichen Antrag kann der Promotionsausschuss diese Frist verlängern. Wird das Verfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgreich abgeschlossen, ist der Nachweis der Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit im Promotionsfach gemäß Absatz 5 nicht erbracht.

(7) Über Anerkennungen in Zusammenhang mit Absatz 1 bis 6 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin.

(8) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin Befreiung von den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 erteilen und diese Entscheidung mit Nebenbestimmungen versehen.

### **§ 5 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität**

(1) Ein Promotionsverfahren kann in gemeinsamer Betreuung mit einer Fakultät einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um dem Doktoranden/ der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.

(2) Der/die Doktorand/-in wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einem/einer Betreuer/-in betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils der/die Rektor/-in bzw. Präsident/-in und der/die Betreuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung durch den KIT-Fakultätsrat. In der Vereinbarung kann abweichend von den übrigen Vorschriften dieser Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:

1. die Zusammensetzung der Prüfungskommission,
2. die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
3. die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
4. die Veröffentlichung der Dissertation.

(3) Die Universitäten verleihen den Doktorgrad gemeinsam. Der Doktorgrad darf nur alternativ in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden. Die beiden Universitäten stellen jeweils eine eigene Promotionsurkunde aus. Auf beiden Promotionsurkunden wird vermerkt, dass es sich um ein binationales Promotionsverfahren handelt und die Promotionsurkunde nur in Verbindung mit der jeweils anderen Urkunde gilt.

### **§ 6 Promotionsverfahren in Kooperation mit einer Hochschule für angewandte Wissenschaften**

Wirken das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) und eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beim Promotionsverfahren zusammen, werden die Hochschullehrer/-innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuer-in und Prüfer/-in mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt. Dies gilt insbesondere in Promotionskollegs, in denen die Promotionsleistung gemeinsam betreut wird. Die weitere Ausgestaltung der Kooperation obliegt der jeweiligen Vereinbarung, die der Zustimmung durch den KIT-Fakultätsrat bedarf.

### **§ 7 Einbeziehung externer Doktorandinnen und Doktoranden**

Externe Doktoranden/Doktorandinnen sind Doktoranden/Doktorandinnen, die ohne Beschäftigungsverhältnis am KIT und ohne unmittelbare Anbindung an eine Organisationseinheit des KIT an ihrer Dissertation am KIT arbeiten. Sie werden in die Arbeitsgruppe des Betreuers/der Betreuerin eingebunden, z.B. durch Beteiligung an Doktoranden- oder Forschungsseminaren oder die Teilnahme an Konferenzen und Sommerschulen.

## § 8 Ombudspersonen

Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen Doktorand/-in und Betreuer/-in, so können sich beide Seiten an die vom KIT-Senat bestellten Ombudspersonen wenden. Auf die „*Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)*“ wird verwiesen.

## § 9 Akteneinsicht

Für das Recht auf Akteneinsicht gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG).

## 2. Abschnitt: Promotionsverfahren

### § 10 Promotionsvereinbarung

Zwischen dem Doktoranden/ der Doktorandin und zumindest einem/einer Promotionsberechtigten gemäß § 3 als Betreuer/-in wird eine schriftliche Promotionsvereinbarung mit den Mindestinhalten nach § 38 Absatz 5 Satz 3 LHG geschlossen. Ist der/die Betreuer/-in nicht Mitglied der KIT-Fakultät, ist die Promotionsvereinbarung von einem/einer weiteren Promotionsberechtigten gemäß § 3 zu unterzeichnen, der/die Mitglied der KIT-Fakultät ist. Der/die Promotionsberechtigte gemäß Satz 2 Halbsatz 2 ist neben dem/der Betreuer/-in bzw. den Betreuern/Betreuerinnen gemäß Satz 1 ebenfalls Betreuer/-in des Doktoranden/ der Doktorandin.

### § 11 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

**(1)** Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt und die Promotion beabsichtigt, soll bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich die Annahme als Doktorand/-in beantragen.

**(2)** Dem Antrag sind beizufügen:

1. der/die Nachweis/e gemäß § 4,
2. eine Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges des Kandidaten/der Kandidatin,
3. Angaben über das beabsichtigte Arbeitsgebiet oder das Thema der Dissertation,
4. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5a dieser Promotionsordnung,
5. eine Kopie der Promotionsvereinbarung gemäß § 10,
6. der Nachweis der erfolgten Registrierung als Doktorand/-in beim Karlsruhe House of Young Scientists (KHYS),
7. die Angabe des angestrebten Doktorgrades (Doktor/-in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder Doktor/-in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)) und
8. die Promotionsurkunde, sofern dem Doktoranden/ der Doktorandin bereits ein Doktorgrad verliehen wurde.

**(3)** Sofern die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 vorliegen, die Nachweise gemäß Absatz 2 erbracht sind und kein Ablehnungsgrund gemäß Absatz 4 entgegensteht, spricht der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand/-in aus. Mit der Annahme verpflichtet sich die KIT-Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin. Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von acht Wochen ab Ein-

gang des Antrags über die Annahme als Doktorand/-in. Die Annahme als Doktorand/-in ist diesem/dieser schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben.

**(4)** Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme als Doktorand/-in durch Beschluss ab, wenn

1. das für die Dissertation gewählte Arbeitsgebiet oder Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der KIT-Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist oder
2. ein Ablehnungsgrund nach § 14 Absatz 3 vorliegt.

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekanntzugeben. Zuvor ist ihm/ihr Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

**(5)** Die Annahme als Doktorand/-in kann vom Promotionsausschuss mit Auflagen versehen werden, sofern einzelne Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 noch zu erfüllen sind. Die Erfüllung der Auflagen wird vom Promotionsausschuss festgestellt und dem Doktoranden/der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Werden die Auflagen nicht, insbesondere nicht fristgerecht erbracht, kann die Annahme als Doktorand/-in vom Promotionsausschuss widerrufen werden. Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

**(6)** Die Annahme als Doktorand erfolgt zunächst für drei Jahre und endet nach Ablauf der drei Jahre zum Semesterende. Der Status als Doktorand/-in kann von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden.

**(7)** Kann der/die Betreuer/-in aus wichtigem Grund seine/ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung des Doktoranden/ der Doktorandin, soweit möglich, einen andere/n fachkompetenten Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 der KIT-Fakultät als Betreuer/-in.

## **§ 12 Dissertation**

**(1)** Die Dissertation muss ein wissenschaftliches Thema aus den Arbeitsbereichen der KIT-Fakultät behandeln. Sie hat die Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und angemessener Darstellung der Ergebnisse nachzuweisen. Die Dissertation muss einen wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt erbringen und das Thema in inhaltlich zusammenhängender Weise darstellen. Sie hat ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache sowie ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur zu enthalten. Im Rahmen von monographischen Dissertationen ist die Verwendung von Vorveröffentlichungen des Doktoranden/ der Doktorandin zulässig.

**(2)** Die Dissertation ist in deutscher oder in Absprache mit dem/der Betreuer/-in bzw. den Betreuern/Betreuerinnen in englischer Sprache abzufassen.

**(3)** Die Dissertation kann auch auf Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten basieren. Sie muss zu einem einer monographischen Dissertation entsprechenden Erkenntnisfortschritt beitragen und den übrigen Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Die Vorveröffentlichungen oder die zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen in einem thematisch kohärenten Zusammenhang stehen und dürfen in die Dissertation einbezogen werden, sofern der/die Doktorand/-in alleinige/r Autor/-in ist oder im Rahmen einer Mitautorenschaft einen signifikanten Teil selbstständig erbracht hat. Neben den Vorveröffentlichungen oder den zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten müssen diese in einen inhaltlichen Zusammenhang gestellt werden. Enthalten sein müssen eine angemessene Einführung und zusammenhängende Diskussion der Vorveröffentlichungen oder der zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten. Eine alleinige Aneinanderreihung von Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeiten genügt nicht. Es muss deutlich erkennbar sein, welche Teile der Dissertation bereits veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung eingereicht wurden. Ist der/die Doktorand/-in Mitautor/-in gemäß Satz 3 Halbsatz 2, ist die selbstständige Erbringung eines signifikanten Teils in Ziffer 6

der Anlage 5b dieser Promotionsordnung und durch die Mitautoren/Mitautorinnen schriftlich zu versichern.

**(4)** Der Dissertation ist eine Kurzfassung der Dissertation beizufügen. Die Kurzfassung der Dissertation soll einen Umfang von drei bis fünf Seiten aufweisen, darf jedoch zehn Seiten nicht überschreiten. Sie ist in derselben Sprache wie die Dissertation abzufassen.

**(5)** Als Dissertation kann grundsätzlich nur eine Arbeit angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation gedient hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin.

### **§ 13 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren (Promotionsgesuch)**

**(1)** Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, kann die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. Der Antrag ist schriftlich an den/die KIT-Dekan der KIT-Fakultät zu richten. Die vorhergehende Annahme als Doktorand/-in ist hierfür nicht erforderlich.

**(2)** Der Antrag muss den Titel der Dissertation und die genaue Postanschrift des Doktoranden/der Doktorandin enthalten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise und Unterlagen gemäß § 11 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 8,
2. die Dissertation in dreifacher Ausfertigung sowie eine elektronische Fassung der Dissertation,
3. fünf Exemplare der Kurzfassung der Dissertation gemäß § 12 Absatz 4,
4. eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 3 dieser Promotionsordnung
5. ein von dem/der Antragsteller/-in unterzeichnetes Exemplar der vom KIT zur Verfügung gestellten Belehrung über die Bedeutung und die strafrechtlichen Folgen der eidesstattlichen Versicherung gemäß Anlage 4 dieser Promotionsordnung,
6. eine schriftliche Erklärung gemäß Anlage 5b dieser Promotionsordnung, die insbesondere beinhaltet, dass die „*Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)*“ beachtet wurden,
7. eine Liste der veröffentlichten, sich im Druck befindenden oder zur Veröffentlichung eingereichten wissenschaftlichen Schriften sowie der Patente und Patentanmeldungen des Doktoranden/ der Doktorandin,
8. die Angabe des angestrebten Doktorgrades (Doktor/-in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder Doktor/-in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)),
9. die Versicherung bzw. Versicherungen der Mitautoren/Mitautorinnen einer Vorveröffentlichungen oder zur Veröffentlichung eingereichten Arbeit des Doktoranden/der Doktorandin, sofern dies gemäß § 12 Absatz 3 Satz 8 erforderlich ist,
10. in den Fällen des § 10 eine schriftliche Erklärung des Betreuers/der Betreuerin, der/die Mitglied der KIT-Fakultät ist, dass der/die Doktorand/-in seiner/ihrer Verpflichtung zur öffentlichen Dokumentation seiner/ihrer Arbeiten in hinreichender Weise nachgekommen ist, und
11. Vorschläge für die Gutachter/-innen gemäß § 15 Absatz 3.

**(3)** Ein/e Doktorand/-in, der/die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Promotionsgesuch nur einmal, frühestens ein halbes Jahr nach Bekanntgabe der Erfolglosigkeit im vorangegangenen Promotionsverfahren, einreichen. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig, sofern die erneut eingereichte Fassung mit der zuvor eingereichten Fassung identisch ist. Die Einreichung einer überarbeiteten Fassung der zuvor abgelehnten Dissertation ist zulässig.

(4) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange kein ablehnendes Gutachten eines Gutachters/einer Gutachterin über die Dissertation vorliegt oder die mündliche Prüfung begonnen hat. In diesem Fall gilt das Promotionsgesuch als nicht gestellt.

#### **§ 14 Eröffnung des Promotionsverfahrens und Bestimmung des zu verleihenden Doktorgrades**

(1) Sind die eingereichten Promotionsunterlagen im Sinne des § 13 Absatz 2 vollständig, fällt das Thema der Dissertation in den Zuständigkeitsbereich der KIT-Fakultät und sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 erfüllt, beschließt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses die Eröffnung des Promotionsverfahrens es sei denn, der Promotionsausschuss beschließt das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäß Absatz 3. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens wird dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich bekanntgegeben.

(2) Beschließt der Promotionsausschuss die Eröffnung des Promotionsverfahrens, bestimmt er unter Berücksichtigung des Vorschlags des Doktoranden/ der Doktorandin gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 8 und in den Fällen des § 10 nach Anhörung des Betreuers/ der Betreuerin bzw. der Betreuer/-innen den zu verleihenden Doktorgrad (Doktor/-in der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder Doktor/-in der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)) anhand der Inhalte der Dissertation.

(3) Der Promotionsausschuss lehnt die Eröffnung des Promotionsverfahrens durch Beschluss ab, wenn

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 nicht vorliegen,
2. sich kein/e Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät für das Gebiet der Dissertation für fachlich zuständig erklärt,
3. der/die Antragsteller/-in bereits mehr als einen erfolglosen Promotionsversuch unternommen hat,
4. ein Doktorgrad aus gesetzlichen Gründen entzogen wurde,
5. ein Grund vorliegt, der nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigt,
6. der/die Antragsteller/-in wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einer Promotion nicht würdig ist,
7. dem/der Antragsteller/-in bereits der gemäß Absatz 2 bestimmte Doktorgrad verliehen wurde oder
8. ein entgeltliches Vertragsverhältnis des Antragstellers/der Antragstellerin, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht oder bestand.

(4) Erfolgt eine Ablehnung, finden § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 Anwendung.

#### **§ 15 Prüfungskommission**

(1) Ist das Promotionsverfahren eröffnet, bestellt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Erstgutachter/-in, dem/der Zweitgutachter/-in sowie einem/einer Promotionsberechtigten gemäß § 3 als weitere/r Prüfende/r. Vorsitzende/r der Prüfungskommission ist der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder ein/e von ihm/ihr benannte/r Vertreter/-in. Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission und der/die Vertreter/-in müssen Promotionsberechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät sein.

(3) Es werden zwei Gutachter/-innen, d.h. ein/e Erstgutachter/-in und ein/e Zweitgutachter/-in, mit der Begutachtung der eingereichten Dissertation beauftragt. Zu Gutachtern/Gutachterinnen können fachlich zuständige Promotionsberechtigte gemäß § 3 bestellt werden. Der/die Erstgut-

achter/-in soll Promotionsberechtigte/r gemäß § 3 der KIT-Fakultät sein; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann bei der Bestellung der Gutachter/-innen vom Vorschlag des Doktoranden/der Doktorandin gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 11 abweichen. Sofern der/die Vorsitzende der Prüfungskommission Gutachter/-in ist, wird die Wahrnehmung dessen/deren Aufgaben im Rahmen des betreffenden Promotionsverfahren einem/einer Hochschullehrer/-in gemäß § 44 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 LHG, der/die Mitglied der KIT-Fakultät ist, übertragen.

**(4)** Wenn es die Dissertation, insbesondere wegen ihrer Interdisziplinarität oder thematischen Breite, erfordert, bestellt der Promotionsausschuss eine/n weitere/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/n Gutachter/-in, der/die dann auch Mitglied der Prüfungskommission ist.

**(5)** Wirkt ein/e KIT-Associate Fellow gemäß § 7 Absatz 1 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ am Promotionsverfahren mit, wird diese/r gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 der „Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zur Errichtung des Status eines „KIT Associate Fellow““ als zusätzliche/r Gutachter/-in bestellt, so dass am Promotionsverfahren insgesamt drei und in den Fällen des Absatzes 4 insgesamt vier Gutachter/-innen beteiligt sind. Der/die „KIT-Associate Fellow“ darf nicht zum/zur Erstgutachter/-in bestellt werden.

**(6)** Die durch den Promotionsausschuss als Gutachter/-in oder weitere/r Prüfende/r bestellten Promotionsberechtigten gemäß § 3 des KIT können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern.

**(7)** Wird ein/e weitere/r Gutachter/-in gemäß Absatz 4 oder ein/e zusätzliche/r Gutachter/-in gemäß Absatz 5 bestellt, hat der/die Doktorand/-in bei dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses jeweils ein weiteres Exemplar der Dissertation zum Zwecke der Weiterleitung an den weiteren bzw. zusätzlichen Gutachter/die weitere bzw. zusätzliche Gutachterin abzuliefern.

## § 16 Bewertung der Dissertation

**(1)** Jede/r Gutachter/-in legt dem Promotionsausschuss spätestens drei Monate nach Bestellung zum/zur Gutachter/-in jeweils ein unabhängiges und begründetes Gutachten über die Dissertation vor. Die Gutachten enthalten die begründete Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung der Dissertation und, im Falle der Empfehlung zur Annahme, eine Bewertung gemäß Absatz 2.

**(2)** Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation darf lauten:

sehr gut	(magna cum laude)	= 1
gut	(cum laude)	= 2
genügend	(rite)	= 3

Die Zwischennoten 1,5 (gut bis sehr gut) und 2,5 (genügend bis gut) sind zulässig.

**(3)** Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, bei entsprechender Leistung in der mündlichen Prüfung die Promotion insgesamt mit dem Prädikat "mit Auszeichnung (summa cum laude)" auszuzeichnen. Der Vorschlag ist zu begründen.

**(4)** Sobald alle Gutachten eingetroffen sind, gibt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses den Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten vierzehn Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb dieser Frist können Promotionsberechtigte gemäß § 3 der KIT-Fakultät einen schriftlichen und mit einer Begründung versehen Einspruch gegen die Dissertation und deren Bewertung erheben.

**(5)** Haben alle Gutachter/-innen die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, beschließt die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation und stellt als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachter/-innen fest. Liegt ein Einspruch vor, entscheidet die Prüfungskommission, ob dieser bei der Bewertung der Dissertation berücksichtigt werden soll. Die Prüfungskommission kann beschließen,

vor einer Entscheidung ein weiteres Gutachten einzuholen. Soll der Einspruch berücksichtigt werden, entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, schlägt jedes Mitglied der Prüfungskommission eine Bewertung nach Absatz 2 vor. Aus diesen Vorschlägen wird als Bewertung der Dissertation das ungerundete arithmetische Mittel gebildet.

**(6)** Wird die Dissertation von einem/einer Gutachter/-in, nicht jedoch von allen Gutachtern/Gutachterinnen, abgelehnt, bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als weitere/n Gutachter/-in, der/die dann auch der Prüfungskommission als zusätzliches Mitglied angehört. In diesem Fall beginnt die Auslagefrist nach Absatz 4 Satz 1 erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Ist kein Einspruch erhoben worden, beschließt die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschließt die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation, wird als Bewertung das ungerundete arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen aller Gutachter/-innen festgestellt. Ist ein Einspruch erhoben worden, finden Absatz 5 Sätze 2, 4 bis 6 Anwendung.

**(7)** Empfehlen die Gutachter/Gutachterinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation und ist kein Einspruch erhoben worden, entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation. Absatz 5 Satz 3 findet Anwendung. Wird die Annahme der Dissertation beschlossen, finden Absatz 5 Sätze 5 und 6 Anwendung. Ist ein Einspruch erhoben worden, finden Absatz 5 Sätze 2, 4 bis 6 Anwendung.

**(8)** Hat ein/e Gutachter/-in Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, kann er/sie im Gutachten die Beseitigung von Mängeln als Bedingung für die Veröffentlichung der Dissertation festsetzen. In diesem Falle versieht die Prüfungskommission ihren Beschluss über die Annahme der Dissertation mit entsprechenden Auflagen. Ansonsten gilt die begutachtete Fassung der Dissertation für die Veröffentlichung genehmigt.

**(9)** Wird die Dissertation abgelehnt, ist dies dem Kandidaten/der Kandidatin von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 bekanntgegeben. Das Promotionsverfahren ist damit erfolglos beendet. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten.

**(10)** Ein/e Gutachter/-in, welche/r die Ablehnung der Dissertation empfohlen hat, kann verlangen, dass er/sie in der Veröffentlichung der Dissertation nicht als Gutachter/-in genannt wird.

## **§ 17 Mündliche Prüfung**

**(1)** Ist die Dissertation angenommen, bestimmt der Promotionsausschuss Termin und Ort der mündlichen Prüfung. Termin und Ort der mündlichen Prüfung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission gemäß § 15 werden dem Doktoranden/der Doktorandin von dem/der Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Zwischen dem Zugang dieser Mitteilung und dem Termin zur mündlichen Prüfung dürfen nicht weniger als vierzehn Tage liegen. Eine kürzere Frist kann nur im Einvernehmen mit dem Doktoranden/ der Doktorandin festgesetzt werden.

**(2)** Ergibt sich, dass einem Mitglied der Prüfungskommission die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nicht möglich ist, so bestellt der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses eine/n Promotionsberechtigte/n gemäß § 3 als Vertreter/-in, der/die anstelle des verhinderten Mitgliedes an der mündlichen Prüfung mitwirkt. Die geänderte Zusammensetzung der Prüfungskommission ist dem Doktoranden/der Doktorandin unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen. In den Fällen des Satzes 1 kann der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Prüfungskommission auch einen von Absatz 1 Satz 1 abweichenden Termin der mündlichen Prüfung festlegen; Absatz 1 Sätze 2 bis 4 finden Anwendung.

(3) Zur mündlichen Prüfung sind außer den Mitgliedern der Prüfungskommission durch den/die Vorsitzende/n des Promotionsausschusses die Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät einzuladen; „KIT Associate Fellows“ sind nur einzuladen, wenn es sich bei dem Doktoranden/ der Doktorandin um ein Mitglied der eigenen (Nachwuchs-) Gruppe handelt. Die bei der mündlichen Prüfung anwesenden Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät haben bei der mündlichen Prüfung das Recht, Fragen zu stellen, und beratende Stimme bei der Schlussitzung gemäß § 21.

(4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung.

(5) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass der/die Doktorand/-in in der Lage ist, ein wissenschaftliches Gespräch zu führen und die Thesen seiner/ihrer Dissertation zu verteidigen. Die Dissertation ist Gegenstand der mündlichen Prüfung.

(6) Die mündliche Prüfung wird als Kolloquium von insgesamt etwa 80 Minuten Dauer durchgeführt. Sie beginnt mit einem etwa 20-minütigen Vortrag des Doktoranden/ der Doktorandin über seine/ihre Dissertation. Daran schließt sich eine etwa einstündige Befragung durch die Mitglieder der Prüfungskommission sowie den nach Absatz 3 anwesenden Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen an. Sie soll sich über Themen und Methoden im Zusammenhang mit der Dissertation des Doktoranden/der Doktorandin und über wissenschaftliche Fragestellungen des Fachgebietes der Dissertation erstrecken.

(7) Der Vortrag ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. Bei der Befragung gemäß Absatz 6 Satz 3, nicht jedoch bei der anschließenden Bewertung der mündlichen Prüfung gemäß § 18 und der Schlussitzung gemäß § 21, können Mitglieder der KIT-Fakultät mit abgeschlossenem Hochschulstudium, die nicht bereits aufgrund des Absatzes 3 teilnahmeberechtigt sind, nach vorheriger Anmeldung durch den/die Vorsitzende/n der Prüfungskommission als Zuhörer/-innen zugelassen werden. Aus wichtigem Grund kann von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission von Amts wegen oder auf schriftlichen, begründeten Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden den Promotionsberechtigten gemäß § 3 der KIT-Fakultät bekannt gemacht.

(9) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission fertigt eine Niederschrift über die mündliche Prüfung an, in welcher der Name des Doktoranden/ der Doktorandin, Tag, Ort und Dauer der mündlichen Prüfung, die Namen der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission, das Dissertationsthema sowie der wesentliche Verlauf der mündlichen Prüfung und deren Bewertung enthalten sind.

### **§ 18 Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung berät die Prüfungskommission über die mündliche Prüfungsleistung des Doktoranden/der Doktorandin. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt unabhängig eine Bewertung gemäß § 16 Absatz 2; eine nicht genügende Leistung erhält die Bewertung „nicht bestanden (4,0)“.

(2) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das ungerundete arithmetische Mittel der Einzelwertungen gemäß Absatz 1 Satz 2 festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3,0 oder besser beträgt. Andernfalls wird dem Kandidaten/ der Kandidatin das Nichtbestehen der mündlichen Prüfung gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 bekanntgegeben.

(3) Nimmt der/die Doktorand/-in an einem ihm/ihr gestellten Termin zur mündlichen Prüfung ohne wichtigen Grund nicht teil, gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 19 Wiederholung der mündlichen Prüfung**

(1) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie auf Antrag einmal, jedoch nicht vor Ablauf eines halben Jahres seit der Bekanntgabe des Nichtbestehens der vorangegangenen mündlichen Prüfung, wiederholt werden.

(2) Ist die mündliche Prüfung wiederholt nicht bestanden oder beantragt der/die Doktorand/-in die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe des Nichtbestehens der vorangegangenen mündlichen Prüfung, ist das Promotionsverfahren erfolglos abgeschlossen.

(3) Dem Kandidaten/ der Kandidatin wird der erfolglose Abschluss des Promotionsverfahrens gemäß § 11 Absatz 4 Satz 2 bekanntgegeben. Ist die mündliche Prüfung wegen Nichtbeantragung der Wiederholung der mündlichen Prüfung innerhalb der Frist nach Absatz 2 nicht bestanden, findet zusätzlich § 11 Absatz 4 Satz 3 Anwendung. Die Dissertation verbleibt mit den Unterlagen bei den Akten.

(4) Über begründete Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin.

### **§ 20 Rücktritt von der mündlichen Prüfung**

(1) Ist der/die Kandidat/-in wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, wird durch den Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt. Der Antrag ist unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Angaben enthält, beizufügen.

(2) Wird der Rücktritt von der mündlichen Prüfung genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Andernfalls gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden; § 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

### **§ 21 Gesamtnote für die Promotion**

(1) Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion wird durch die Prüfungskommission in der an die mündliche Prüfung anschließenden Schlusssitzung festgestellt.

(2) Ist die mündliche Prüfung bestanden, ergibt sich die Gesamtnote aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der Dissertation und der Endnote für die mündliche Prüfung, wobei die Dissertation das Gewicht 2 und die mündliche Prüfung das Gewicht 1 erhält. Als Bewertungen für die Dissertation und die mündliche Prüfung werden dabei die ungerundeten arithmetischen Mittel nach § 16 Absatz 5, 6 oder 7 und § 18 Absatz 2 verwendet. Die Gesamtnote für eine erfolgreiche Promotion lautet

sehr gut (*magna cum laude*), wenn dieses Mittel kleiner als 1,5 ist,  
gut (*cum laude*), wenn dieses Mittel 1,5 bis kleiner 2,5 ist,  
bestanden (*rite*), wenn dieses Mittel 2,5 bis 3,0 ist.

(3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann durch einen gesonderten, einstimmigen Beschluss der Prüfungskommission ausnahmsweise die Gesamtnote "mit Auszeichnung (*summa cum laude*)" erteilt werden, falls alle Promotionsleistungen mit 1,0 beurteilt wurden und mindestens ein/e Gutachter/-innen einen Vorschlag gemäß § 16 Absatz 3 unterbreitet hat. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird eine Gesamtnote nach Absatz 2 erteilt.

(4) Die Gesamtnote der Promotion, die Bewertung der Dissertation und die Note für die mündliche Prüfungsleistung werden dem Doktoranden/ der Doktorandin im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt.

(5) Der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt gegenüber dem Doktoranden/der Doktorandin einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mit den Inhalten nach Absatz 4.

(6) Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin wird von der KIT-Fakultät eine vorläufige Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der Doktorprüfung, die auch die Gesamtnote der Promotion enthält, ausgestellt.

## **§ 22 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Prüfung ist die Dissertation von dem Doktoranden/ der Doktorandin in einer von den Gutachter/-innen gemäß § 16 Absatz 8 genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Je nach Art der Veröffentlichung sind innerhalb der vorgeannten Frist die Exemplare bzw. die erforderlichen Dateien in folgender Anzahl der Bibliothek des KIT abzuliefern:

1. eine maschinenlesbare Datei nach den Vorgaben der Bibliothek des KIT bei Veröffentlichung in einer elektronischen Version mit unbeschränktem Zugang durch öffentliche Datennetze über das Repositorium der Bibliothek des KIT,
2. zwölf gedruckte und archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck. Dies gilt auch bei Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden,
3. drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag mit Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren und/oder ein unbeschränkter Zugriff auf die Dissertation im Internet in elektronischer Form gewährleistet ist oder
4. drei Exemplare bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift.

Über die erfolgte Veröffentlichung und die Erfüllung der Ablieferungspflicht stellt die Bibliothek des KIT eine schriftliche Bescheinigung aus.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 oder 2 eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt gemäß Anlage 1 dieser Promotionsordnung oder bibliographische Angaben zur Dissertation enthalten. Die nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 oder 4 veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk, dass es sich um eine von der KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) genehmigte Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung enthalten. Genehmigen die Gutachter/-innen einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation anzugeben.

(3) In den Fällen des Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek des KIT die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Bibliothek des KIT überprüft die abgelieferte Version der Dissertation auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bibliothek des KIT gemäß Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1. Die Abgabe von Dateien, die nicht diesen Vorgaben entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung und Ablieferung.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Ziffer 2 überträgt der/die Doktorand/-in dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) das dauerhafte Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(5) In begründeten Einzelfällen kann bei einer Ablieferung nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 1 der/die KIT-Dekan/-in die Pflichten nach Absatz 1 auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Dissertation aufgrund eines Sperrvermerks wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder wegen einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift der Öffentlichkeit nur zeitlich verzögert zugänglich gemacht werden kann. Hierfür muss der/die Doktorand/-in die jeweiligen Abgabeerfordernisse vollständig erfüllt haben, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, muss aus dem Sperrvermerk hervorgehen und

die Veröffentlichung muss ohne weiteres Zutun des Doktoranden/ der Doktorandin durch die Bibliothek des KIT vorgenommen werden können. Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen wird von dem/der KIT-Dekan/-in schriftlich bescheinigt. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von bis zu einem Jahr ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Bibliothek des KIT vorgegebenen Formular beantragt werden. Die Bibliothek des KIT vermerkt auf der Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 3 das Bestehen und die Dauer des Sperrvermerks.

**(6)** Der/die Doktorand/-in muss schriftlich gegenüber der Bibliothek des KIT erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der von den Gutachtern/Gutachterinnen gemäß § 16 Absatz 8 genehmigten Fassung inhaltlich übereinstimmt.

**(7)** Wird die Frist nach Absatz 1 versäumt, erlöschen alle durch die Promotionsprüfung erworbenen Rechte. Auf schriftlichen Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden kann der/die KIT-Dekan/in die Frist nach Absatz 1 in begründeten Fällen bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren verlängern. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung ist der Bibliothek des KIT schriftlich mitzuteilen.

**(8)** Zusätzlich zu den Pflichtexemplaren gemäß Absatz 1 Satz 2 hat der/die Doktorand/-in innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 Satz 1 bei dem/der KIT-Dekan/-in für jede/n Gutachter/-in zumindest ein Exemplar in der Form des Absatzes 1 Ziffern 2 oder 3 abzuliefern.

### **§ 23 Vollzug der Promotion und Urkunde**

**(1)** Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt, vom Präsidenten/von der Präsidentin und von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie versehen. Sie entspricht in ihrer Form der Anlage 2 dieser Promotionsordnung.

**(2)** Zusätzlich zur Promotionsurkunde wird ein Promotionszeugnis ausgestellt. Es enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion mit der in Klammern gesetzten lateinischen Übersetzung sowie die akademischen Grade, Titel bzw. Amtsbezeichnungen und Namen der Gutachter/-innen. Es wird von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und mit dem Siegel der KIT-Fakultät versehen.

**(3)** Die Promotion wird durch Aushändigung oder Übersendung der Promotionsurkunde durch den/die KIT-Dekan/-in vollzogen. Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt oder übersandt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 22 erfolgt sind. In den Fällen des § 22 Absatz 5 wird die Promotionsurkunde erst ausgehändigt oder übersandt, wenn die Dissertation der Öffentlichkeit tatsächlich zugänglich gemacht wurde.

**(4)** Vor der Aushändigung oder Erhalt der Promotionsurkunde nach Übersendung besteht nicht das Recht, den Doktorgrad, auch nicht mit einem Zusatz, wie „designatus (des.)“ oder „in spe“, zu führen.

### **§ 24 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades**

**(1)** Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Doktorand/-in beim Nachweis zumindest einer Promotionsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Der/die KIT-Dekan/-in unterrichtet den Präsidenten/die Präsidentin von diesem Beschluss.

**(2)** Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion gemäß § 4 nicht erfüllt, ohne dass der/die Doktorand/-in hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, kann der Promotionsausschuss beschließen, dass dieser Mangel als geheilt gilt.

(3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

(4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

(5) Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und dem/der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen bekannt zu geben.

(6) Die Rückgabe der Promotionsurkunde, des Promotionszeugnisses, des Bescheides gemäß § 21 Absatz 5 sowie der vorläufigen Bescheinigung gemäß § 21 Absatz 6 richtet sich nach § 52 LVwVfG.

### 3. Abschnitt: Ehrungen

#### § 25 Promotion ehrenhalber

(1) Auf Antrag eines Mitgliedes der KIT-Fakultät kann die KIT-Fakultät an Personen, die kein Mitglied des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) oder eines seiner Organe sind, für deren hervorragende wissenschaftliche Verdienste um die an der KIT-Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete den akademischen Grad eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.) bzw. einer Doktorin der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (Dr.-Ing. h. c.) oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) bzw. einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der KIT-Senat entweder auf Vorschlag des Präsidiums im Einvernehmen mit der KIT-Fakultät oder auf Vorschlag der KIT-Fakultät im Einvernehmen mit dem Präsidium. Der KIT-Fakultätsrat berät über den Vorschlag in zwei Lesungen. Zur Vorbereitung bildet er eine beratende Kommission aus mindestens drei Mitgliedern der KIT-Fakultät. Der Beschluss über den Vorschlag an den KIT-Senat bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des KIT-Fakultätsrats.

(3) Die Ehrenpromotion vollzieht der/die KIT-Dekan/-in in angemessenem Rahmen durch Überreichen der hierfür angefertigten Urkunde, in welcher die Verdienste des/der zu Ehrenden hervorzuheben sind. Die Urkunde wird vom Präsidenten/von der Präsidentin und von dem/der KIT-Dekan/-in unterzeichnet und ist mit dem Siegel des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) zu versehen.

#### § 26 Doktorjubiläum

Die KIT-Fakultät kann eine von ihr verliehene Promotionsurkunde bei Vorliegen besonderer wissenschaftlicher Verdienste oder einer besonders engen Verbundenheit mit dem Karlsruher Institut für Technologie (KIT) erneuern. Eine solche Erneuerung kann erstmals anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft der KIT-Fakultätsrat.

#### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

##### § 27 Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 09. Mai 2011, (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 23 vom 09. Mai 2011), außer Kraft.

(3) Ist vor Inkrafttreten der vorliegenden Promotionsordnung eine Promotionsvereinbarung gemäß § 10 geschlossen oder die Annahme als Doktorand/-in gemäß § 11 ausgesprochen worden, gilt für diese Promotionsverfahren die Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 09. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 23 vom 09. Mai 2011) weiter. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin kann nach den Vorschriften der vorliegenden Promotionsordnung verfahren werden. Der Antrag ist schriftlich an den/die KIT-Dekan/-in der KIT-Fakultät zu richten.

Karlsruhe, den 26. Juni 2017

*Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka*  
(Präsident)

**Anlage 1**

(Titel der Arbeit)

Zur Erlangung des akademischen Grades eines/einer

DOKTORS/DOKTORIN DER INGENIEURWISSENSCHAFTEN /  
DOKTORS/DOKTORIN DER NATURWISSENSCHAFTEN

von der KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik des  
Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

genehmigte

DISSERTATION

von

---

Tag der mündlichen Prüfung:

Erstgutachter/-in:

Zweitgutachter/-in:

## Anlage 2

### **Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT)**

verleiht  
*awards*

durch die KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik  
*in the KIT Department of Chemical and Process Engineering*

### **(Name)**

geboren am XX. Monat XXXX in Geburtsort  
*born on Month XX, XXX in place of birth*

Titel und Würde eines/einer  
*the degree and honors of*

### **Doktors/Doktorin der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) /**

### **Doktors/Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)**

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch seine/ihre Dissertation  
*after having proved his/her scientific competence and abilities by successful completion of the regular doctoral procedure and by his/her thesis*

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.  
*followed by a successful oral examination and defense.*

Karlsruhe, XX. Monat XXXX  
*Karlsruhe, Month XX, XXXX*

**Anlage 3**

Die eidesstattliche Versicherung ist schriftlich abzugeben. Die Möglichkeit einer Aufnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bleibt unberührt. Die schriftliche Erklärung hat folgenden Wortlaut:

Eidesstattliche Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 4 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik:

1. Bei der eingereichten Dissertation zu dem Thema

.....  
handelt es sich um meine eigenständig erbrachte Leistung.

2. Ich habe nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich keiner unzulässigen Hilfe Dritter bedient. Insbesondere habe ich wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommene Inhalte als solche kenntlich gemacht.

3. Die Arbeit oder Teile davon habe ich wie folgt/ bislang nicht<sup>1\*</sup> an einer Hochschule des In- oder Auslands als Bestandteil einer Prüfungs- oder Qualifikationsleistung vorgelegt.

*Titel der Arbeit:*

*Hochschule und Jahr:*

*Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung:*

4. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

5. Die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt.

Ich versichere an Eides statt, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit erklärt und nichts verschwiegen habe.

Ort und Datum

Unterschrift

---

<sup>1\*</sup> Nicht Zutreffendes streichen. Bei Bejahung sind anzugeben: der Titel der andernorts vorgelegten Arbeit, die Hochschule, das Jahr der Vorlage und die Art der Prüfungs- oder Qualifikationsleistung.

## Anlage 4

### Eidesstattliche Versicherung

#### Belehrung

Die Universitäten in Baden-Württemberg verlangen eine Eidesstattliche Versicherung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen, um sich glaubhaft zu versichern, dass der/die Promovend/in die wissenschaftlichen Leistungen eigenständig erbracht hat.

Weil der Gesetzgeber der Eidesstattlichen Versicherung eine besondere Bedeutung beimisst und sie erhebliche Folgen haben kann, hat der Gesetzgeber die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung unter Strafe gestellt. Bei vorsätzlicher Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe.

Eine fahrlässige Abgabe (also Abgabe, obwohl Sie hätten erkennen müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

Die entsprechenden Strafvorschriften sind § 156 StGB (falsche Versicherung an Eides Statt) und § 161 StGB (fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt).

#### § 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### § 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt

Absatz 1: Wenn eine der in den § 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

Absatz 2: Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Ort und Datum

Unterschrift

**Anlage 5a**

**Versicherung gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik**

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

*Universität:*

*Fakultät:*

*Titel der Dissertation:*

*Stand des Promotionsverfahrens:*

3. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.<sup>1\*</sup>

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

4. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

5. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

---

<sup>1\*</sup> Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

**Anlage 5b****Versicherung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 2 Ziffer 6 der Promotionsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) für die KIT-Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik**

1. Einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis habe ich bislang nicht begangen.

2. Diesem Promotionsverfahren gingen keine anderen Promotionsverfahren voran und ich bin in keinen weiteren Promotionsverfahren Kandidat/-in.

oder

Diesem Promotionsverfahren gingen die folgenden Promotionsverfahren voran bzw. in den folgenden Promotionsverfahren bin ich Kandidat/-in:

*Universität:*

*Fakultät:*

*Titel der Dissertation:*

*Stand des Promotionsverfahrens:*

3. Durch

.....

wurde mir bereits der Grad des Doktors/der Doktorin der

.....

verliehen.<sup>1</sup>

a) Dieser Doktorgrad wurde nicht aus gesetzlichen Gründen entzogen.

b) Es liegen keine Gründe vor, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.

4. Ein entgeltliches Vertragsverhältnis, das eine gewerbliche Promotionsberatung zum Gegenstand hat und zur Unselbstständigkeit zumindest einer Promotionsleistung führen kann, besteht bzw. bestand nicht.

5. Die „Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)“ habe ich beachtet.

6. In die Dissertation wurden Vorveröffentlichungen einbezogen, bei denen ich im Rahmen einer Mitautorenschaft jeweils einen signifikanten Teil selbstständig erbracht habe. Eine Aufstellung mit den Angaben: <sup>1\*</sup>

*Autoren/Autorinnen:*

*Titel der Vorveröffentlichung:*

*Veröffentlicht in:*

ist dieser Erklärung beigefügt. Die Aufstellung ist Bestandteil dieser Erklärung.

<sup>1\*</sup> Zu streichen, sofern nicht zutreffend.

7. Die Dissertation oder Teile davon wurden nicht bei einer anderen Fakultät als Dissertation eingereicht.

oder

Die Dissertation oder die nachfolgenden angegebenen Teile davon wurden  
..... (Teile der Dissertation)  
an der  
*Universität:*  
*Fakultät:*  
als .....  
eingereicht.<sup>1\*</sup>

8. Die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen bestätige ich.

Ort und Datum

Unterschrift

---

<sup>1\*</sup> Zu streichen, sofern nicht zutreffend.